

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(28. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2016)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung
Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung
Weitere Änderungsvorschläge

Absatz 7.2.4.16.9 b) ADN – Entspannen der Ladetanks

Vorgelegt von Deutschland,¹

<i>Zusammenfassung</i>	
Analytische Zusammenfassung:	<p>Absatz 7.2.4.16.9 b) sieht die Möglichkeit vor, die Ladetanks zum Entspannen unter anderem auch über „eine andere geeignete Öffnung der Gassammelleitung“ [englisch: vapour pipe/französisch: collecteur de gaz] zu öffnen.</p> <p>Der Begriff „Gassammelleitung“ wurde für das ADN 2015 in der deutschen Übersetzung durch den Begriff „Gasabfuhrleitung“ ersetzt.</p> <p>In der englischen bzw. französischen Sprachfassung gab und gibt es im ADN keine Begriffsbestimmung für „vapour pipe“ oder „collecteur de gaz“.</p> <p>Daher ist in der jetzigen Vorschrift unklar, welche Leitung genutzt werden kann.</p> <p>Die deutsche Übersetzung weicht in einem wichtigen Detail bezüglich des Wiederverschließens der Öffnungen vom französischen und englischen Text ab.</p>
Zu ergreifende Maßnahme:	<p>In Absatz 7.2.4.16.9 b) ADN „Gassammelleitung“/“vapour pipe“/“collecteur de gaz“ durch „Gasabfuhrleitung“ ersetzen.</p> <p>Die deutsche Übersetzung ergänzen.</p>
Verbundene Dokumente:	<p>ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 und informelles Dokument INF.28 (Classification Societies) zur 24. Sitzung; ECE/ADN/27</p>

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/15 verteilt.

Einleitung

1. Der ADN-Sicherheitsausschuss hatte in seiner 24. Sitzung im Januar 2014 auf Antrag der informellen Gruppe der empfohlenen Klassifikationsgesellschaften für das ADN 2015 umfangreiche Änderungen bei der Bezeichnung der Leitungen an Bord und an Land, mit denen beim Laden und Löschen Gase abgeführt werden, beschlossen.
2. Bei diesen Änderungen wurde Absatz 7.2.4.16.9 ADN übersehen, in dem die im ADN 2015 nicht (mehr) bekannten Begriffe „Gassammelleitung“/“vapour pipe“/“collecteur du gaz“ verwendet werden.
3. Es ist aufgefallen, dass die deutsche Übersetzung des Absatzes 7.2.4.16.9 b) ADN in einem sicherheitstechnisch relevanten Detail von der französischen und englischen Fassung des ADN 2015 abweicht. Es fehlt dort die Verpflichtung, die für das Entspannen genutzten Öffnungen nach dem Laden oder Löschen wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

Änderungsvorschlag

(Streichungen: Text ~~durchgestrichen~~, neuer Text unterstrichen)

4. Absatz 7.2.4.16.9 b) wird wie folgt geändert:

„b) Beim Laden oder Löschen von Stoffen, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (6) und 7 ein Typ N offen gefordert wird, dürfen bei einem geschlossenen Tankschiff die Ladetanks mittels der in Absatz 9.3.2.22.4 a) oder 9.3.3.22.4 a) genannten Einrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks oder über eine andere geeignete Öffnung der ~~Gassammelleitung~~ Gasabfuhrleitung geöffnet werden. ~~Diese Öffnung muss so gebaut sein, dass wenn~~ jede Ansammlung von Wasser und dessen Eindringen in die Ladetanks verhindert wird und die Öffnung nach dem Laden oder Löschen [ordnungsgemäß] verschlossen wird.

(b) During loading or unloading in a closed tank vessel of substances for which an open type N vessel is sufficient according to columns (6) and (7) of Table C of Chapter 3.2, the cargo tanks may be opened using the safe pressure-relief device referred to in 9.3.2.22.4 (a) or 9.3.3.22.4 (a) or using another suitable opening in the ~~vapour pipe~~ venting piping if any accumulation of water and its penetration into the cargo tanks is prevented and the opening is appropriately closed again after loading or unloading.

b) Pendant le chargement ou le déchargement de matières dans un bateau-citerne fermé, pour lesquelles aux colonnes (6) et (7) du tableau C du chapitre 3.2 un type N ouvert suffit, les citernes à cargaison peuvent être ouvertes au moyen du dispositif permettant de décompresser sans danger, visé au 9.3.2.22.4 a) ou au 9.3.3.22.4 a) ou par une autre ouverture appropriée ~~du collecteur de gaz~~ de la conduite d'évacuation de gaz si des dispositions sont prises pour empêcher toute accumulation d'eau et sa pénétration dans la citerne à cargaison et si l'ouverture est refermée comme il convient après le chargement ou le déchargement.“

Begründung

5. Durch die Abweichung von den Begriffsbestimmungen in Abschnitt 1.2.1 ADN ist nicht klar, welche Leitung in diesem Absatz angesprochen werden soll. Dies könnte beim Vorgang des Ladens und Löschens zu sicherheitsrelevanten Missverständnissen führen, bis hin zur Verwendung falscher Öffnungen für das Entspannen der Ladetanks.
6. Die Verwendung der Begriffe für schiffbauliche Einrichtungen sollte im ADN durchgängig und konsistent sein.
7. Die inhaltliche Abweichung in der deutschen Übersetzung des Absatzes 7.4.2.16.9 b) im ADN 2015 könnte bei den Nutzern dieser Sprachfassung zu fehlerhaftem Verhalten und so zu einer unkontrollierten Freisetzung von giftigen oder explosionsfähigen Dämpfen/Gasen aus dem Ladetank oder zum Eindringen von Wasser in die Ladetanks bei der nächsten Reise des Schiffes führen.
8. Der fragliche Satz ist als Bauvorschrift formuliert, in Teil 7 werden aber Handlungsanweisungen für Maßnahmen während des Ladens, Löschens, Beförderns und sonstigen Handhabens der Ladung gegeben. Dem sollte die Formulierung der Vorschrift Rechnung tragen.
9. Die Sprachfassungen des ADN sollten in ihrem materiellen Regelungsinhalt übereinstimmen.

Sicherheit

10. Die Sicherheit der Beförderung wird erhalten und verbessert.

Umsetzbarkeit

11. Es handelt sich bei 7.2.4.16.9 b) ADN um eine reine Handlungsanweisung während des Ladens und Löschens, sodass keine Investitionen erforderlich sind. Auf die erforderliche Anpassung der Arbeitsvorgänge an die Änderung des Absatzes kann spätestens bei der Unterweisung der Mitarbeiter und während der Kurse zur Erneuerung der Sachkundebescheinigung hingewiesen werden.
